

Was nun die Anwendung des Wortes in den Urkunden Ottos I. angeht, so ist jedenfalls festzustellen, dass, obwohl der Begriff des Burgwardes häufig genug in ihnen vorkommt, sich der technische deutsche Ausdruck dafür doch ausser in dem angezweifelte Havelberger Diplome nur in zwei Fällen nachweisen lässt. Der erste betrifft eine 961 oder 965 ausgestellte Urkunde, die von den Zehnten in den Burgwarden Magdeburg, Frohse, Barby und Kalbe handelt¹, der zweite eine Gruppe unmittelbar von einander abhängiger Ausfertigungen² über die Schenkung des Burgwardes Rothenburg an der Saale, von denen die älteste um 964 entstanden ist. Das Wort 'Burgward' kommt urkundlich also zuerst etwa anderthalb Jahrzehnte nach der Stiftung der Wendenbisthümer vor. Würde man auch dieser Thatsache an sich wohl keine sehr grosse Bedeutung beilegen, so wird sie wichtig, wenn man in Betracht zieht, dass das Wort bei seinem ersten Vorkommen in einer Kaiserurkunde in der deutschen Form als 'burgoward' erscheint³, während sonst unter Otto I. und seinen Nachfolgern ausschliesslich die latinisierte Form gebraucht wird. Das ist eine Beobachtung, die allerdings sehr dafür spricht, dass die Verwendung des Wortes in Diplomen Ottos I. eine Neuerung war, dass es erst im siebenten Jahrzehnte in die Urkundensprache eingeführt wurde. Fast scheint hiermit aber schon zu viel gesagt zu sein, denn die beiden Urkunden, in denen das Wort Burgward zuerst begegnet, dürfen kaum als regelmässige Ausfertigungen der Kanzlei Ottos I. angesehen werden. Die erste über den Zehnten in Magdeburg, Frohse, Barby und Kalbe ist eine erweiterte Wiederholung einer früheren Urkunde, die den Begriff des Burgwardes durch die Worte 'urbs' und 'civitas' wiedergiebt⁴. Es ist kaum der Verdacht abzuweisen, dass die Mönche von Sanct Moritz, zu deren Gunsten die Schenkung erweitert wurde, bei der Aufstellung des neuen Textes mitgewirkt haben. Den Verfasser der Schenkungsurkunde über Rothenburg kennen wir, es ist der Notar LH., ein Mann, der sonst nur in der Kanzlei Ottos II. thätig war, durch ihn also wird der ungewöhnliche Ausdruck in das Diplom Ottos I. hineingekommen sein. Das Wort Burgward bleibt also in der Havelberger Urkunde, wenn es daneben auch

1) DO. I. 222b. 2) DD. O. I. 230. 232a. 281. 386. 3) in pre-fatis locis finibusque illorum Magdeburgo burgowarde et Froseri burgowarde, Barburgeri burgowarde, Calueri burgowarde. 4) DO. I. 222a.